

## **Satzung des Fördervereins „PalliLev“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein PalliLev e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Unterstützung hilfebedürftiger Personen.

Ziel ist es insbesondere, die palliativmedizinische Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen durch „PalliLev – Integriertes Palliativzentrum Leverkusen“ zu fördern, um diesen eine möglichst lange Aufrechterhaltung möglichst hoher Lebensqualität sowie ein weitgehend schmerzfreies, menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen.

2. Der Verein erreicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:  
Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu palliativmedizinischen Themen, Durchführung von Projekten der Palliativ- und Gesundheitsförderung und Gesundheitsaufklärung. Einwerbung von Spenden zur Finanzierung der Vereinszwecke. Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Arbeit, die Ziele und die medizinische Bedeutung der Palliativmedizin. Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung der Palliativversorgung des „PalliLev – Integriertes Palliativzentrum Leverkusen“ zur Realisierung der zuvor genannten Zwecke.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung und Verbot der Begünstigung**

1. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen sowie juristische Personen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passiv wählbar sind ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr ordentliche Vereinsmitglieder sind.
2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt,
  - b. durch Ausschluss,
  - c. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Jahresbeitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt wird, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist. Beitragsänderungen werden mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Mitgliederversammlung der Änderung der Beitragsordnung zugestimmt hat. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
  - d. Die Genehmigung des Haushaltes.
  - e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
  - f. Die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung.
  - g. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
  4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
  5. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
  6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
  7. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit können zwei Mitglieder, von denen eines ein Vorstandsmitglied sein muss, die Entscheidung einstimmig treffen.  
Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.  
Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist geheim abzustimmen.  
Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sind mehr Bewerber als Posten für den Vorstand oder die Kassenprüfer vorhanden, so entscheidet die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen. Die Bewerber mit den jeweils höchsten Mehrheiten sind gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, bei denen Stimmgleichheit vorlag.
  8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,

- e. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- 5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Abwahl des Vorstandes ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
- 7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitglieder-versammlung zu bestellen.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen genau zu bezeichnen. Die Änderung der Satzung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 13 Vereinsauflösung**

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.
- 2. Liquidatoren sind die Mitglieder des zuletzt amtierenden Vorstandes.
- 3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW“, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 25.11.2016 durch die Gründungsmitglieder:

Leverkusen, den 25.11.2016

Dr. Kordula Biermann

Dr. Wolfgang Hübner

Dr. Manfred Klemm

Lothar Scharfenberg

Dr. Bodo Denhoven

Christoph Meyer zu Berstenhorst

Dr. Hinrich Haag